



Messe „Dein Lebensbaum“ 2018

Informationen Seite 1

Veranstaltung:

- Messe „Dein Lebensbaum“ – Plattform für den Weg zum eigenen Seelengleichgewicht
- Samstag, 24. März 2018 bis Sonntag, 25. März 2018 (2 Tage)
- Veranstaltungszentrum Propsteihaus Petersberg, Rathausplatz 1, 36100 Petersberg, bei Fulda (Hessen/Deutschland)
- Räumlichkeiten: Foyer, Großer Festsaal, Atrium, Rauschenbergzimmer, Bühne und Tagungsräume

Öffnungszeiten für Besucher: Samstag 10-18 Uhr / Sonntag 10-17 Uhr

Aufbauzeiten/Abbauzeiten: -werden noch konkret festgelegt und bekannt gegeben-

Veranstalter: Fa. HGL Heil Getränke & Logistik GmbH, Projekt: Seelengänge, Sinntalstraße 9, 36391 Sinntal-Oberzell, Hessen/Deutschland

Kontakt Daten allgemein:

Homepage: www.seelengaenge.de

E-Mail: info@seelengaenge.de

Telefon: 06664-4031861

Telefax: 06664-4031863

Ansprechpartner: Herr Lothar Heil, E-Mail: info@seelengaenge.de, Mobil: 0160-91334780

Eckdaten: -ca. 280 m² buchbare Fläche, geplant ca. 40-45 Aussteller

-für öffentliches Publikum, Eintritt 6,00 € (Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre frei)

-Rahmenprogramm mit Vorträgen und Workshops in separaten Tagungsräumen

-musikalische Umrahmung, Gewinnspiel für Besucher

-Catering-Service & Getränke-Stand

Parkmöglichkeiten: in unmittelbarer Nähe im Parkhaus „Propsteihof Garage“ und in näherer Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden

Übernachtungsmöglichkeiten: finden Sie im Internet oder gerne auf Anfrage bei uns

Konditionen/Preise:

- Standmiete (inkl. 1 Tisch + 1 Stuhl pro Stand als Standardaustattung):
Preis Eckstand: 52,00 €/m² (2 Seiten offen) **oder** Preis Reihenstand: 48,00 €/m² (1 Seite offen)
- jeweilige Auswahl Eckstand oder Reihenstand: 4/6/8/10/12/14/16/18/20 m² (Tiefe 2 m)
- zzgl. Pauschal-Preis für 1 Stromanschluss: 30,00 € inkl. Stromverbrauch, inkl. Verkabelung bis Standfläche, bis 3 kW/230V (NUR BEI BEDARF)
- zzgl. Pauschal-Preis pro Vortrag/Workshop: 25,00 € inkl. Raummiete mit Moderationstechnik (NUR BEI BEDARF)
- zzgl. Pauschal-Preis für Werbemaßnahmen 35,00 € pro Aussteller/Referent, dies beinhaltet:
-Vermarktung der Messe (Printmedien, Internet, Mail-Verteiler, Plakate + Flyer)
-30 Freikarten (zum Verteilen an eigene Kunden und Bekannte)
-Eintragung ins Messeverzeichnis (FÜR ALLE AUSSTELLER/REFERENTEN)



Messe „Dein Lebensbaum“ 2018

Informationen Seite 2

Standausstattung/-gestaltung:

Unser Wunsch für die Messe ist eine offene Gestaltung und eine persönliche Atmosphäre. Daher möchten wir keine klassischen Messewände stellen und keinen Teppichboden legen.

Mobiliar:

Zusätzlich zu Ihrer Standardaustattung (pro Stand 1 Tisch + 1 Stuhl) können Sie folgendes Mobiliar anmieten:

- Tisch 10,00 €
- Stuhl 5,00 €
- Moderationswand 15,00 €

Weiteres Mobiliar auf Mietbasis erhalten Sie gerne auf Anfrage bei uns, z. B. Stehtische mit Husse/ohne Husse, Barhocker, Theken, Regale oder ähnliches.

Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen MWSt. in Höhe von derzeit 19%.

Rechnungsstellung erfolgt vorab, zahlbar 100 % bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn.

Anmeldefrist: spätestens 15. Januar 2018

**ACHTUNG: 10% FRÜHBUCHERRABATT AUF DEN
GESAMTEN NETTO-RECHNUNGSBETRAG BEI
VERBINDLICHER ANMELDUNG BIS SPÄTESTENS
15.12.2017!!!**



Messe „Dein Lebensbaum“ 2018

Allgemeine Teilnahmebedingungen

TN=Teilnehmer/VA=Veranstalter

1. Anmeldung und Bestätigung

Die schriftliche Anmeldung des TN ist verbindlich und kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung beim VA zurückgezogen werden. Der TN ist verpflichtet alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen – insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, Gerätesicherheits-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften - sowie die Hausordnung einzuhalten.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den VA.

Die Bestätigung der Teilnahme (Zulassung) erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des VA. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Mit Auftragsbestätigung ist der Vertragsabschluss zwischen TN und VA vollzogen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Für Fehler im Teilnehmerverzeichnis übernehmen wir keine Haftung.

2. Aufteilung der Standflächen/des Rahmenprogramms

Die Aufteilung der Standflächen und des Ablaufs des Rahmenprogramms obliegt dem VA. Wünsche des TN werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der VA ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche und Standgröße vorzunehmen. Tiefe und Breite können aufgrund baulicher Gegebenheiten leicht variieren.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt vorab, zahlbar 100% bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn. Nach dem genannten letzten Zahlungstermin ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Die vorherige vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber des VA und ihren Partnerfirmen steht dem VA die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes zu.

Wenn der TN abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist der VA berechtigt, eine Gebühr von 20,00 Euro zzgl. MWSt. zu erheben.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in deutscher Währung auf das in der Rechnung angegebenen Konto zu überweisen.

Es wird pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

4. Mitaussteller und Untervermietung/Standüberlassung

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung des VA möglich und ist gebührenpflichtig. Der Hauptmieter haftet gegenüber dem VA als Gesamtschuldner. Mitteilungen an den in der Anmeldung angegebenen TN gelten als Mitteilung an den Mitteilnehmer- oder bei Gemeinschaftsständen – an die Mitteilnehmer.

Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen TN sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung seitens des VA nicht gestattet.

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise durch den VA ein Rücktritt zugestanden, sind 25 % der Miete, mindestens jedoch EUR 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer als Kostenentschädigung und entgangener Gewinn sowie alle entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem TN wird im konkreten Fall das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem VA kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn der VA schriftlich ihr Einverständnis gibt. Das Einverständnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Bei teilweiser Weitervermietung ist zusätzlich der Differenzbetrag zur vollen Standmiete zu zahlen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, ist der VA berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen TN auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

Der VA ist seinerseits berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist eine Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

6. Änderungen Höhere Gewalt

Falls zwingende Gründe vorliegen, kann der VA die Öffnungszeiten ändern oder die Veranstaltung verlegen. Der VA ist ebenfalls berechtigt, aus triftigem Grund die Veranstaltung abzusagen. Im Fall der Verlegung kann der TN, der den Nachweis erbringt, dass sich dadurch eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt, Entlassung aus dem Vertrag und damit umgehende Rückerstattung der Miete beanspruchen. Im Fall einer Absage, die der VA zu vertreten hat, erfolgt ebenfalls eine umgehende Mietrückerstattung.

Muss eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder einem anderen zwingenden Grund unterbrochen/vorzeitig beendet, der Verkauf eingeschränkt oder eingestellt werden, kann eine Minderung oder Rückerstattung der Standmiete nicht erfolgen. Schadenersatzansprüche können in keinem Änderungsfall anerkannt werden.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

TN=Teilnehmer/VA=Veranstalter

7. Auf-/Abbau, Standgestaltung, Standausrüstung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der VA hat das Recht, Änderungen der Standgestaltung zu fordern.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Ausstellungsstücke mit einer Höhe von mehr als 260 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 250 kg sind einzeln anzumelden und bedürfen einer Genehmigung durch den VA.

Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist bei der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Angemietetes Mobiliar und andere miet-/leiweise zur Verfügung gestellte Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden. In Wände, Pfeiler und Fußboden der Halle darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden. Das vollflächige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf den Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller für entstandene Schäden in vollem Umfang.

Alle für Aufbau und die Ausstattung verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar sein. Die Schwerentflammbarkeit muss ggf. nachweisbar sein. Feuerpolizeilichen Vorschriften muss Folge geleistet werden – offene Flammen sind verboten.

Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden.

Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von gefährlichen Gütern muss bei dem VA beantragt werden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den VA. Ausstellungsgut, das durch mangelhafte Sauberkeit, Geräusche, Geruch, Aussehen oder andere Eigenschaften störend wirkt, muss auf Verlangen des VA sofort entfernt werden.

Stände, die nicht mindestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den TN erkennbar bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der TN bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises verpflichtet. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorgenommen.

Die Entladung und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Ent- und beladene Fahrzeuge haben das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen. Andernfalls ist der VA berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers abschleppen zu lassen.

Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauezeit ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde TN müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach dem festgesetzten Termin erlöschen alle von dem VA übernommenen Verpflichtungen. Nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgüter können nach Ablauf der Abbauezeit auf Gefahr des TN abgebaut und bei einem dafür geeigneten Unternehmen eingelagert werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der TN.

Der TN ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der VA ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung auf Kosten des TN zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes strikt untersagt.

Jeder TN erhält kostenlos 2 Ausstellerausweise pro Stand. Weitere Ausweise können kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos eingezogen.

8. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung, Heizung und Wasserverbrauch geht zu Lasten der VL und sind anteilig in der Standmiete weiterberechnet.

Einrichtung und Verbrauch von Anschlüssen für den einzelnen Stand gehen zu Lasten des Ausstellers.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von durch den VA zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren

Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des TN von dem VA entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der TN haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Der VA haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleitungen.

Allen Bestimmungen seitens der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten. Auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. ist beim Aufbau und Abbau Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

9. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung - ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen – und die allgemeine Reinigung für das gesamte Objekt, jedoch nicht für den Einzelstand, wird von der VA veranlasst. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der TN selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des VA zulässig. Die Reinigung der Stände obliegt dem TN und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Die TN verpflichten sich zur Müllvermeidung bzw. sich bestehenden Entsorgungskonzepten des Veranstaltungsortes anzuschließen. Sollte der TN nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der VA berechtigt, diese auf Kosten des TN beseitigen und vernichten zu lassen.

10. Haftung und Versicherung

Für Schäden und Folgeschäden aller Art, die Personen oder Sachen auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt der VA keinerlei Haftung. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, haftet der VA maximal bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises. TN haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre...



Allgemeine Teilnahmebedingungen

TN=Teilnehmer/VA=Veranstalter

...Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder TN ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

11. Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand ist ausschließlich für die angemeldeten und von dem VA bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Die Waren müssen mit Preisen gekennzeichnet sein, das Rabattgesetz sowie die allgemeinengesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich bei dem VA. Der Verkauf von Speisen und Getränken

ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung mit dem VA möglich.

12. Hausrecht

Hausrecht haben der Hallenvermieter und der VA. Sie kann eine Hausordnung erlassen. TN und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der

Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten, außer für die Hotelgäste.

13. Verwirkung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche an den VA sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie

als verwirkt. Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem VA unverzüglich nach Bezug während des

Aufbautages schriftlich anzuzeigen, so dass der VA etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht

berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den VA.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hanau. Es gilt deutsches Recht.

15. Veranstalter/Veranstaltungsleitung:

Fa. HGL Heil Getränke & Logistik GmbH, -Projekt: Seelengänge-, Sinnthalstr. 9, 36391 Sinnthal-Oberzell, Hessen/Deutschland, Telefon:

06664/4031861, Telefax: 06664/4031863, E-Mail: info@seelengaenge.de, www.seelengaenge.de

16. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Sinnthal-Oberzell, Oktober 2017



Messe „Dein Lebensbaum“ 2018

Anmeldung

für die **verbindliche** Teilnahme an der Messe vom Samstag, 24. März 2018 bis Sonntag, 25. März 2018 in Petersberg bei Fulda

Es wird wie folgt bestellt, soweit umsetzbar/vorrätig (**bitte ankreuzen/eintragen!**):

Messestand **oder** Messestand + Vortrag/Workshop **oder** Vortrag/Workshop

Standfläche: Eckstand (2 Seiten offen) _____ m² **oder** Reihenstand (1 Seite offen) _____ m²

Stromanschluss wird benötigt: ja **oder** nein wenn ja, Strombedarf: ca. _____ kW

angeschlossen wird: _____ (z. B. Notebook)

bei Buchung von Vortrag/Workshop:

Thema/Referent/Dauer _____

Anzahl Vorträge/Workshops: _____ am Samstag _____ am Sonntag

zusätzliches Mietmobiliar:

Tisch _____ Stück **Stuhl** _____ Stück **Moderationswand** _____ Stück

Weitere Wünsche/Fragen:

KONTAKTDATEN DES MESSETEILNEHMERS/RECHNUNGSEMPFÄNGER:

Firma/Name

Strasse/Hausnummer

Postleitzahl/Ort/Land

Branche/Angebot

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

Datum/rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Mit dieser Unterschrift werden die vorherig aufgeführten Allgemeinen Informationen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt und bestätigt.